

## Pendlerkosten- und Wochenaufenthalter-Beiträge PEWO

### Merkblatt

#### Allgemeines

- Die Massnahme soll die geographische Mobilität von versicherten Personen fördern, die in ihrer Wohnortsregion keine zumutbare Arbeit gefunden und sich bereit erklärt haben, ausserhalb dieser Region zu arbeiten, um aus der Arbeitslosigkeit herauszukommen.

#### Wer kann PEWO erhalten?

- Personen, die Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben und über eine laufende Rahmenfrist verfügen.
- Die versicherte Person konnte in ihrer Wohnortsregion keine zumutbare Arbeit finden und hat zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit eine Stelle ausserhalb der Wohnortsregion angenommen.
- Die versicherte Person erleidet dadurch gegenüber ihrer letzten Tätigkeit eine finanzielle Einbusse.

#### Voraussetzungen

- Der Arbeitsort liegt ausserhalb der Wohnortsregion, wenn zwischen dem Arbeits- und dem Wohnort eine öffentliche Verkehrsverbindung besteht, deren Länge 50 Kilometer übersteigt oder wenn der Arbeitsort mit einem Privatfahrzeug, sofern die versicherte Person eines besitzt, nur in mehr als einer Stunde zu erreichen ist.

#### Auslagen

- **Pendlerkosten:** Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar, wird nur der Preis des Billets oder des Abonnements 2. Klasse für die Berechnung der PEWO in Betracht gezogen, selbst wenn die versicherte Person ihr eigenes Privatfahrzeug benützt. Ein Kostenbeitrag für Fahrten mit dem Privatfahrzeug wird nur gewährt, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel in Anbetracht aller Umstände nicht zumutbar ist (kein öffentliches Verkehrsmittel steht zur Verfügung, Arbeitszeit ist mit Fahrplänen nicht vereinbar, usw.).
- **Wochenaufenthalterbeiträge:** Wöchentliche Reisekosten, Pauschalentschädigung für auswärtige Unterkunft und Mehrkosten für die Verpflegung (Pauschalbeiträge).

#### Wie lange können PEWO gewährt werden?

- Innerhalb der Rahmenfrist während längstens sechs Monaten.

#### Wie werden PEWO beantragt?

- Gesuch um Pendlerkosten- und Wochenaufenthalter-Beiträge fristgerecht, d.h. spätestens 10 Tage vor Arbeitsaufnahme bei der LAM-Stelle einreichen. Falls möglich inkl. Beilage (Arbeitsvertrag). Damit die Eingabefrist eingehalten werden kann, kann die Beilage auch später nachgereicht werden. Wird das Gesuch zu spät eingereicht, werden die Beiträge gekürzt.
- Die Leistungen werden nicht ausgerichtet, wenn sie nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die betreffenden Kosten angefallen sind, geltend gemacht werden.